Vertrag

über Gesundheits- und Vorsorgeleistungen bei Schwangerschaft und Geburt

nach § 11 Abs. 6 SGB V

zwischen

dem Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands BfHD e.V.,
Kasseler Str. 1a,
60486 Frankfurt,
vertreten durch den Vorstand

sowie

dem Deutschen Hebammenverband e.V.
Gartenstr. 26
76133 Karlsruhe
vertreten durch den Vorstand

nachfolgend Hebammenverbände

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
Hildesheimer Str. 273,
30519 Hannover,
vertreten durch den Vorstand

nachfolgend AOKN

Präambel

Die Vertragspartner haben sich zum Ziel gesetzt, die Versorgung der Versicherten der AOKN mit Leistungen der Hebammenhilfe nachhaltig zu verbessern und insbesondere durch spezielle Beratungsangebote die Kompetenzen und die Eigenverantwortung von werdenden Müttern zu stärken und diese dadurch zu befähigen, ein gesundheitsförderndes Umfeld für das Neugeborene zu schaffen. Zudem sollen die Voraussetzungen für eine hebammenbegleitende Geburtshilfe verbessert werden. Sofern sich die werdende Mutter für eine außerklinische Geburt oder eine 1:1 Beleghebamme entschieden hat, soll die persönliche Bindung und Betreuung durch die gewählte Hebamme oder das Hebammenteam zu jeder Tages- und Nachtzeit und auch an den Wochenenden und Feiertagen gefördert und sichergestellt werden. Dazu bietet die AOKN ihren weiblichen Versicherten ergänzende Satzungsleistungen der Rufbereitschaft und der individuellen Beratung im Sinne des § 11 Abs. 6 SGB V an.

§ 1 Gegenstand des Vertrages und Geltungsbereich

(1) Der Vertrag regelt die Versorgung der Versicherten der AOKN mit zusätzlichen Leistungen der Hebammenhilfe gemäß § 10f der Satzung der AOKN durch die Hebammen.

(2) Dieser Vertrag entfaltet Rechtswirkung für freiberuflich tätige Hebammen, die im Rahmen der Hebammenversorgung Leistungen nach § 134a SGB V mit der AOKN abrechnen dürfen und Mitglied in einem der vertragsschließenden Hebammenverbände sind.

(3) Freiberuflich tätige Hebammen, die im Rahmen der Hebammenversorgung Leistungen nach § 134a SGB V mit der AOKN abrechnen dürfen und nicht Mitglied in den vertragsschließenden Hebammenverbänden sind, können den Vertrag schriftlich anerkennen (Anlage 1). Die Anerkennungserklärung ist vor Leistungsabgabe der AOKN vorzulegen.

(4) Anspruchsberechtigt nach diesem Vertrag sind werdende Mütter für die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung ein gültiges Versicherungsverhältnis mit der AOKN besteht. Soweit der Hebamme zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nachweislich eine gültige Versichertenkarte der AOKN vorgelegt wird, behält sie gegenüber der AOKN ihren Anspruch auf Vergütung.

§ 2 Leistungserbringung und Qualitätssicherung

(1) Die Regelungen der Leistungserbringung nach § 6 des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V in der jeweils gültigen Fassung gelten analog.

(2) Bei der Umsetzung dieses Vertrages und der Leistungserbringung sind die im § 2 (Grundlagen) des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V geregelten rechtlichen Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(3) Die Hebamme ist gemäß der jeweiligen Berufsordnung der Hebammen verpflichtet, an Qualitätssicherungsmaßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen die der erweiterten Präventionsberatung im Sinne dieser Vereinbarung dienen.

(4) Bei der Versorgung orientiert sich die Hebamme grundsätzlich am aktuellen Stand des Hebammenwissens. Sie stellt sicher, dass die für die Leistungserbringung nötigen organisatorischen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 3 Rufbereitschaft

(1) Die AOKN zahlt pro Versicherte und Schwangerschaft eine Rufbereitschaftspauschale an die/das betreuende Hebamme/Hebammenteam für die geplante Geburtsbegleitung. Die Rufbereitschaft wird als pauschale Kostenbeteiligung vergütet.

(2) Die hierfür zu erbringende Leistung der Hebamme/des Hebammenteams besteht in der üblicherweise maximal 5 Wochen umfassenden Rufbereitschaft zur Geburt, deren Beginn je nach Geburtsort und medizinischer Notwendigkeit mit der Schwangeren vereinbart wird, im Regelfall beginnend mit der 37. oder 38. Schwangerschaftswoche. Sie endet mit der Geburt des Kindes, oder der stationären Aufnahme der Frau in eine Klinik, spätestens mit Ende der 42. SSW.

(3) Die Rufbereitschaft kann sich beziehen auf:

- Hausgeburten
- Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen
- Geburten mit nachfolgendem stationären Aufenthalt in Entbindungsheimen
- Geburten durch eine Beleghebamme, bei denen im Voraus die Betreuung im 1:1-System durch eine persönlich bekannte Hebamme/ein Hebammenteam vereinbart wurde

(4) Die Rufbereitschaft beinhaltet täglich:

- 24 Stunden unmittelbare Erreichbarkeit (z.B. per Handy)
- Sofortige Bereitschaft zu mehrstündiger Geburtshilfe

(5) Die Verlegung in ein Krankenhaus unter der Geburt berührt nicht den Anspruch auf Vergütung der Rufbereitschaft. Gleiches gilt, wenn die geplante Geburtsbegleitung aus medizinischen Gründen oder von der Versicherten erst nach Beginn der Rufbereitschaft abgesagt wird.

(6) Die Kosten für die Rufbereitschaft werden bis zur Höhe von 250 EUR je Geburt von der AOKN übernommen. Darüber hinausgehende Kosten, die die Hebamme im Rahmen einer Mehrkostenvereinbarung mit der Versicherten vereinbart hat, sind von der Versicherten selbst zu tragen. Die Vertragspartner weisen darauf hin, dass die Mehrkosten für die Versicherten der AOKN nicht den bisherigen Rahmen übersteigen und die Kostenübernahme durch die AOKN eine wirksame finanzielle Entlastung der Versicherten der AOKN bewirken soll.

§ 4 Beratungsleistung zur erweiterten Prävention

(1) Im Rahmen der Hebammenhilfe erhalten weibliche Versicherte sofern sie es wünschen, eine individuelle Beratungsleistung durch ihre Hebamme. Die Beratung soll entsprechend dem Bedarf der Versicherten insbesondere folgende Themen umfassen:

a) Ernährung der Mutter in der Schwangerschaft und Stillzeit

- Grundlagen einer gesunden Ernährung zur Verhinderung von Schwangerschaftsdiabetes und anderen schwangerschaftsbedingten Erkrankungen
- Umgang mit Genussmitteln in Schwangerschaft und Stillzeit
- Umgang mit Substitutionsmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln

b) Ernährung des Säuglings

- Bedeutung des Stillens als Generalprävention für Mutter und Kind
- Grundlagen des Stillens
- Praxis des Stillens, z.B. Anlegetechniken, Stillmanagement der ersten Tage, Trinkverhalten eines Säuglings, Milchmenge
- Umgang mit Problemen

c) Frühkindliche Kariesprophylaxe

- Folgen der Karies für die Entwicklung des Kindes
- Ernährung (Nuckelflaschenkaries) und Einfluss von Zucker und Kohlenhydrate auf die Zahngesundheit
- Frühkindliche Mundhygiene

d) Rauchfrei durch die Schwangerschaft
   - Positive Stärkung des freiwilligen Verzichts

e) Die Wahl des Geburtsortes und des Geburtsmodus
   - Die eigene Körperwahrnehmung stärken und stabilisieren; für einen physiologischen Schwangerschaftsverlauf und eine Geburt ohne Interventionskaskaden
   - Information und Aufklärung über die Bedeutung einer interventionsarmen Geburt
   - Information und Aufklärung über die Medikalisierung und Technisierung in der Schwangerenvorsorge und der Geburtshilfe zur Stärkung der Entscheidungskompetenz der Schwangeren
   - Vor- und Nachteile einer Hausgeburt, Geburt im Geburtshaus, Beleggeburt und Klinikgeburt
   - Vor- und Nachteile von ambulanter Geburt und Geburt mit stationärem Aufenthalt

(2) Die individuelle Präventionsberatung nach diesem Vertrag ergänzt und erweitert die vertraglichen Versorgungsinhalte nach dem Hebammenhilfevertrag und dient der Stärkung der Eigenkompetenz und Eigenverantwortung der Schwangeren und jungen Mutter.

(3) Die Leistung umfasst maximal 3 persönliche Beratungen im Umfang von insgesamt bis zu 180 Minuten. Um eine gewisse Qualität der Beratung sicherzustellen ist eine Mindestdauer von 45 - 60 Minuten je Beratungseinheit vorgesehen.

(4) Die Leistung erfolgt als individuelle und persönliche 1:1 Beratung. Sie erfolgt nicht als telefonische Beratung oder in einer Gruppe.

(5) Die individuelle Präventionsleistung soll in einem möglichst frühen Zeitpunkt der Schwangerschaft begonnen werden. Beratungsleistungen sind sowohl vor wie auch nach der Geburt durchführbar.

§ 5 Vergütung und Abrechnung

(1) Die Rufbereitschaft wird pauschal mit einem Betrag von 250 EUR je Geburt vergütet. Die Abrechnung ist mit dem Beginn der Rufbereitschaft möglich. Bei der Abrechnung ist die Positionsnummer 0188 und die Vertragsnummer 5007001 anzugeben.

(2) Die erweiterte Präventionsberatung wird je Beratungseinheit mit einem Betrag von 40 EUR vergütet, insgesamt dürfen maximal 120 EUR (3 Einheiten) abgerechnet werden. Bei der Abrechnung ist die Positionsnummer 0199 und die Vertragsnummer 5007001 anzugeben. Die erbrachten Beratungseinheiten können auch separat abgerechnet werden.

(3) Sofern die erweiterte Präventionsberatung im häuslichen Umfeld der Versicherten durchgeführt wird, kann für den Besuch Wegegeld abgerechnet werden. Die Vergütung für den einzelnen Kilometer orientiert sich an den Positionsnummern 3200/3300 der Vergütungsvereinbarung aus dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V. Bei einer Erhöhung des Kilometergeldes erfolgt eine automatische Anpassung. Bei der Abrechnung nach diesem Vertrag sind die Positionsnummern 3998 bzw. 3999 und die Vertragsnummer 5007001 anzugeben. Berechnungsfähig ist die Entfernung von der Wohnung/Praxis der Hebamme (Ausgangsort) zum Wohnort/Aufenthaltsort (häusliche Umfeld) der Frau und zurück.

(4) Die erweiterte Präventionsberatung darf neben anderen Leistungen aus dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V taggleich und in zeitlichem Zusammenhang abgegeben und auch abgerechnet werden. Die zusätzlich abrechenbaren Wegegelder dürfen bei Leistungen, die im zeitlichen Zusammenhang erbracht werden, nur mit jeweils einer der wegegeldfähigen Leistung abgerechnet werden.

(5) Vergütung

Leistung	Vergütung	Positionsnummer	Vertragsnummer
Rufbereitschaft	1 x 250 Euro	0188	5007001
Präventionsberatung	max. 3 x 40 Euro	0199	5007001
Wegegeld[1]			
Einzelkilometer bei Tag	0,66 Euro	3998	5007001
Einzelkilometer bei Nacht[1,2]	0,91 Euro	3999	5007001

[1] nur in Verbindung mit einer Präventionsberatung im häuslichen Umfeld

[2] Anlage 1 § 5 Abs. 1 der Vergütungsvereinbarung nach §134 a SGB V findet analoge Anwendung

(6) Die Abrechnung erfolgt direkt mit der von der AOKN benannten Stelle mit der alle hebammenhilflichen Leistungen üblicherweise abgerechnet werden. Es kommen die Regelungen des Vertrags zur Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGBV zur Geltung. Leistungen aus beiden Verträgen können gemeinsam in Rechnung gestellt werden.

(7) Die Versicherte hat die Leistung nach § 3 bzw. § 4 dieses Vertrages in der für die Versicherte verwendeten „Versichertenbestätigung" (Anhang B der Anlage 1 zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V) schriftlich zu bestätigen. Die erbrachte Leistung darf von der Hebamme formlos, handschriftlich auf dem Vordruck aufgetragen werden. Der Leistungsnachweis ist der Abrechnung als rechnungsbegründende Unterlage beizufügen. Im Übrigen gelten die Abrechnungsmodalitäten des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe gem. § 134a SGB V.

§ 6 Information und Werbung

(1) Die Vertragspartner wirken gemeinsam in geeigneter Weise auf eine Information der Versicherten über die Zusatzleistungen nach diesem Vertrag hin. Dies kann insbesondere durch eine gemeinsame Presseerklärung, Anzeigen in Printmedien, Flyer, Veröffentlichungen auf der Homepage oder ähnliches erfolgen. Zu den Inhalten stimmen sich die Vertragspartner vor Veröffentlichung ab.

(2) Die Vertragspartner können Informationen über die nächsterreichbaren Hebammen, die an diesem Vertrag teilnehmen, bekanntgeben.

§ 7 Datenschutz

(1) Die Hebamme verpflichtet sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (§§ 35, 37 SGB I, § 284 SGB V sowie §§ 67 bis 85 SGB X) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu erheben, verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Die Hebamme und Hebammengemeinschaften verpflichten ihre Mitarbeiterinnen zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.10.2013 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2014 gekündigt werden.

(2) Der AOKN steht im Falle einer gesetzlichen Änderung, die die rechtlichen Grundlagen für diese Satzungsleistung der AOKN berührt oder einer aufsichtsrechtlichen Beanstandung der diesem Vertrag zugrundeliegenden Satzungsregelung, ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die AOKN informiert im Falle einer außerordentlichen Kündigung schriftlich die am Vertrag teilnehmenden Hebammen über das Vertragsende.

Anlage 1: Anerkenntniserklärung

Hannover, den 24.09.2013

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands BfHD e.V

Deutscher Hebammenverband, DHV e. V.